FLÜCHTLINGSRAT
BADEN-WÜRTTEMBERG
... engagiert für eine menschliche Flüchtlingspolitik

Flüchtlingsrat Baden-Württemberg e.V.
Hegelstraße 51 · 70174 Stuttgart
Fon: 0711 55 32 83 4
info@fluechtlingsrat-bw.de
www.fluechtlingsrat-bw.de

Flüchtlingsrat BW · Hegelstraße 51 · 70174 Stuttgart

An das Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

Stuttgart, den 14. März 2025

Stellungnahme im Rahmen des § 27a BVerfGG auf die Anfrage des Bundesverfassungsgerichts vom 16.01.25 zur Verfassungsbeschwerde des Herrn Alassa Mfouapon wegen Feststellung der Rechtswidrigkeit polizeilicher Maßnahmen (Aktenzeichen 2 BvR 42/24)

Die Durchführung von Abschiebungen geht zwangsläufig mit einer Vielzahl von Eingriffen in die Grundrechte der Betroffenen einher, unter anderem durch die Einschränkung der persönlichen Freiheit, die Erhebung persönlicher Daten und unter Umständen durch die Durchsuchung von Zimmern. Auch die Grundrechte von Dritten sind, zum Beispiel aufgrund von geteilten Zimmern, bei Abschiebungen regelmäßig betroffen. Die Stellungnahme des Flüchtlingsrates Baden-Württemberg soll verdeutlichen, dass sich geflüchtete Menschen kurz nach ihrer Flucht und während der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften im Allgemeinen und von Abschiebungen betroffene Menschen im Spezifischen in einer enorm vulnerablen und psychisch belastenden Situation befinden. Daher sollte bei der Durchführung einer Abschiebung ein besonders hohes Maß an die Eingriffe in die Grundrechte der Betroffenen angelegt werden. Polizeibeamt*innen haben sich bei der Durchführung von Abschiebungen strikt an die gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Vorgaben zuhalten. Dazu gehört, dass jeder Eingriff in die Rechte von Personen durch eine gesetzliche Grundlage erlaubt sein und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gerecht werden muss.

Was die rechtlichen Ausführungen bezüglich des zu behandelnden Sachverhaltes angeht, bezieht sich der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg auf die Auslegung und Stellungnahme von PRO ASYL. Danach handelt es sich bei dem Eindringen von Polizeibeamt*innen in die Räumlichkeiten abzuschiebender Menschen um ein „ziel- und zweckgerichtetes Suchen“ in den Wohnräumen, welches nicht lediglich als „Betreten“ gewertet werden kann. Somit steht die Befugnis der Polizeibeamt*innen, zur Ergreifung der abzuschiebenden Person in ihre Wohnung einzudringen, unter richterlichem Vorbehalt.

Im Rahmen der Stellungnahme des Flüchtlingsrates Baden-Württemberg wird einerseits auf die praktische Relevanz der dem Bundesverfassungsgericht vorgelegten Rechtsfrage eingegangen. Andererseits werden die psychischen Folgen der aktuellen Abschiebepraxis für Betroffene und andere Anwesende sowie die Bedeutung von sicheren Rückzugsräumen für geflüchtete Menschen hervorgehoben. Dabei wird unter anderem auf psychologische und medizinische Studien sowie auf Rückmeldungen von Dr. med. Robin T. Maitra, Facharzt für Innere Medizin und Menschenrechtsbeauftragter der Landesärztekammer Baden-Württemberg, zurückgegriffen. Zuletzt wird darauf eingegangen, wie Abschiebungen unter Beachtung

verfassungsrechtlicher Vorgaben und mit möglicherweise verringerter psychischer Belastung für die Betroffenen und andere Anwesende alternativ durchgeführt werden könnten.

Praktische Relevanz der Klärung der Rechtsfrage

Der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg ist als landesweit agierender Verein eine Anlaufstelle für geflüchtete Menschen sowie ihre haupt- und ehrenamtlichen Unterstützer*innen. Vor allem im Rahmen der Beratungsarbeit erreichen den Flüchtlingsrat immer wieder Berichte über durchgeführte Abschiebungen aus Landeserstaufnahmeeinrichtungen sowie Gemeinschaftsunterkünften im Rahmen der vorläufigen Unterbringung und der Anschlussunterbringung. Die untenstehenden Schilderungen der Abschiebepraxis in Baden-Württemberg beruht auf diesen Rückmeldungen. Häufig bleiben selbst in solchen Abschiebungsfällen, die der Flüchtlingsrat im Nachgang versucht aufzuarbeiten, gewisse Abläufe undurchsichtig. Da den Flüchtlingsrat erreichende Berichte sich häufig auf Abschiebungen beziehen, die nachts stattfanden, fehlt es regelmäßig an Zeug*innen. Sozialarbeitende sind zum Beispiel selten anwesend.

Die Klärung der zentralen Rechtsfrage, ob Beamt*innen ohne Durchsuchungsbeschluss in die Wohnung von Personen zu ihrer Ergreifung eindringen dürfen, um sie dann abzuschieben oder ob es sich hierbei um eine Durchsuchung im Sinne des Art. 13 Abs. 2 GG handelt, die grundsätzlich einer richterlichen Anordnung bedarf, ist von großer praktischer Relevanz. Dem Flüchtlingsrat liegen die Zahlen von durchgeführten Abschiebungen aus Landeserstaufnahmeeinrichtungen in Baden-Württemberg der letzten drei Jahre vor. Diese hat der Flüchtlingsrat vom für die Durchführung von Abschiebungen aus Baden-Württemberg zuständigen Regierungspräsidium Karlsruhe erhalten. Im Jahr 2022 wurden 95 Menschen aus Landeserstaufnahmeeinrichtungen abgeschoben, im Jahr 2023 waren es 80 Menschen und im Jahr 2024 310 Menschen. Im vergangenen Jahr sind folglich mehr als dreimal so viele Menschen direkt aus der Landeserstaufnahmeeichrichtung abgeschoben worden, als noch zwei Jahre zuvor. Im aktuellen politischen Kontext ist zu erwarten, dass die Abschiebezahlen im Jahr 2025 weiter steigen. Während es in manchen Landeserstaufnahmeeinrichtungen laut Berichten der Mitarbeitenden seltener zu Abschiebungen kommt, finden aus anderen Landeserstaufnahmeeinrichtungen mindestens monatlich, zum Teil auch mehrmals im Monat, Abschiebungen statt. Darüber hinaus finden regelmäßig Abschiebungen von Personen, die im Rahmen der vorläufigen oder der Anschlussunterbringung in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind, statt. Hierzu liegen dem Flüchtlingsrat allerdings keine Zahlen vor. Vom Regierungspräsidium Karlsruhe wird laut eigener Angaben lediglich der Wohnort der abgeschobenen Person erfasst. Insgesamt wurden im Jahr 2022 1.654 Menschen aus Baden-Württemberg abgeschoben, im Jahr 2023 waren es 2.099 Menschen und im Jahr 2024 2.873.[1] Die Klärung der im Fokus der Verfassungsbeschwerde stehenden Rechtsfrage betrifft also potentiell zahlreiche Einzelfälle in Baden-Württemberg.

Menschen, die sich nach ihrer Abschiebung an den Flüchtlingsrat wenden sowie Beobachter*innen, Angehörige und haupt- und ehrenamtlich in der Geflüchtetenarbeit Tätige berichten immer wieder von Abschiebungen, die nachts oder sehr früh morgens (zum Beispiel um 5 Uhr) stattfinden. Laut Regierungspräsidium Karlsruhe werden die Abholzeiten von durchgeführten Abschiebungen statistisch nicht erfasst. Bei den nächtlichen und frühmorgendlichen Abschiebungen findet in der Regel eine Abholung aus dem Zimmer der abzuschiebenden Person in der Landeserstaufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft statt. Vereinzelt erreichten den Flüchtlingsrat in der Vergangenheit Berichte von Abschiebungssituationen, in denen Polizeibeamt*innen die Zimmer der abzuschiebenden Personen betraten oder sogar durchsuchten. Es liegen jedoch keine eindeutigen Erkenntnisse darüber vor, wie häufig und unter welchen Umständen es zu solch schwerwiegendem Eindringen in die Privatsphäre und den Rückzugsraum ausreisepflichtiger Menschen und gegebenenfalls ihrer Mitbewohner*innen kommt. Laut Berichten haben die Betroffenen nur kurz Zeit (in einigen Berichten ist von circa 20 Minuten die Rede), ein paar Dinge zusammen zu packen. Eine Verabschiedung von anderen Bewohner*innen, Freund*innen oder

[1] Flüchtlingsrat Baden-Württemberg, Zahlen zu Abschiebungen aus BW, abrufbar unter: https://fluechtlingsrat-bw.de/abschiebung/zahlen-zu-abschiebungen-aus-bw/, 2024.

Unterstützer*innen scheint oft nicht möglich zu sein. Manchmal haben die Betroffenen die Möglichkeit, noch ein Telefonat zu führen, bevor ihr Handy ausgeschaltet und es ihnen abgenommen wird. Regelmäßig scheinen mehrere Polizeibeamt*innen anwesend zu sein (einzelne Berichte sprechen von bis zu fünf Beamt*innen zur Abschiebung eines Menschen).

Psychische Folgen von Abschiebungen

Es liegen eindeutige Untersuchungsergebnisse vor, die darlegen, dass die Gesamtumstände von Abschiebungen gesundheitsbelastend sind.[2] Viele geflüchtete Menschen haben in ihrem Herkunftsstaat Krieg, Gewalt oder Verfolgung erlebt. Hinzu kommen regelmäßig Gewalterfahrungen im Rahmen der Flucht, etwa durch Misshandlung oder sexuelle Übergriffe. Nach der Ankunft in Deutschland sind geflüchtete Menschen mit schwierigen Lebensbedingungen, wie fehlender Privatsphäre in Gemeinschaftsunterkünften, unzureichenden hygienischen Verhältnissen, aufenthaltsrechtlicher Unsicherheit, strukturellen Hürden beim Zugang zur gesellschaftlichen Teilhabe und Rassismuserfahrungen konfrontiert. Ein dadurch entstehender Stress verhindert häufig eine Stabilisierung der psychischen Gesundheit.[3] Gleichzeitig sind die Hürden für den Nachweis psychischer Krankheiten zur Erreichung eines krankheitsbedingen Abschiebungshindernisses hoch.[4]

Häufig müssen sich Geflüchtete in Gemeinschaftsunterkünften ein Zimmer mit ihnen fremden Menschen teilen. In Kombination mit Gemeinschaftsküchen und -bädern ist ihre Privatsphäre somit enorm eingeschränkt. Umstände wie fehlende Schließsysteme, die Abwesenheit von Möglichkeiten zur Abdunkelung und ein unzureichendes Mitspracherecht bei der Zimmeraufteilung, können die Situation zusätzlich erschweren.[5] Dennoch bleibt das Zimmer meistens der einzige Rückzugsort, an dem zumindest ansatzweise Ruhe und Sicherheit gesucht werden kann. Ein solcher Rückzugsort ist unter anderem für die Bewältigung zahlreicher mit einem Asylverfahren einhergehender Herausforderungen und mit Blick auf die Anforderungen an Bleiberechtsoptionen, wie die Vorbereitung auf die Anhörung oder der Erwerb einer neuen Sprache, von großer Bedeutung. Von der Gewährleistung eines sicheren Rückzugsortes hängt folglich nicht nur die Verringerung der gesundheitlichen Folgeschäden einer Flucht ab, sondern auch der Zugang zu fundamentalen Rechten und zur gesellschaftlichen Teilhabe. So betonte Herr Dr. Maitra gegenüber dem Flüchtlingsrat: „Die Zimmer in den Unterkünften sind bei aller Begrenztheit bis zu einem gewissen Grad ein geschützter Raum. Eine Abschiebung aus diesen Zimmern heraus kann eine Retraumatisierung mit einer entsprechenden Verschlechterung des Gesundheitszustandes zur Folge haben."

Das nächtliche Eindringen von Polizeibeamt*innen in diesen vermeintlich relativ sicheren Raum ist für die Betroffenen zweifelsohne eine gewaltvolle Erfahrung. Besonders verheerend sind die Konsequenzen einer solchen Erfahrung für Personen, die unter Traumafolgestörungen leiden. Laut Studien leiden rund 30 % der geflüchteten Menschen an psychischen Erkrankungen wie Depressionen oder posttraumatischen

---

[2] Vgl. Arbeitskreis Flucht und Asyl der IPPNW Deutschland, IPPNW Report: Die gesundheitlichen Folgen von Abschiebungen, 2020; Psychiatrische Praxis 46 (04), Psychische Symptombelastung bei asylsuchenden in Abhängigkeit vom Aufenthaltsstatus, 2019, S. 191-199; Psychiatrische Praxis, 43 (03), Asylrecht und psychische Gesundheit: Eine interdisziplinäre Analyse des Zusammenwirkens medizinischer und juristischer Aspekte, 2026, S. 165-171; Deutsches Institut für Menschenrechte, Prävention von Folter und Misshandlung in Deutschland, 2007, S. 237-258.

[3] Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BAfF), Gegen die Stigmatisierung psychisch erkrankter Geflüchteter, abrufbar unter: https://www.baff-zentren.org/aktuelles/gegen-die-stigmatisierung-psychisch-erkrankter-gefluechteter-perspektiven-aus-der-praxis-zu-aschaffenburg/, 2024.

[4] Deutsches Institut für Menschenrechte, Analyse: Abschiebung trotz Krankheit, 2020, S. 46.

[5] U.a. Deutsches Ärzteblatt, Sammelunterkünfte für Gesundheit Geflüchteter nicht förderlich, abrufbar unter: https://www.aerzteblatt.de/news/sammelunterkuenfte-fuer-gesundheit-gefluechteter-nicht-foerderlich-67febf1f-5ba9-436e-8701-e7a1c28651d5, 2022.

Belastungsstörungen (PTBS).[6] Einige Studien schätzen den Anteil der unter Traumatisierungen leidenden geflüchteten Menschen noch höher ein.[7] Die internationale Studienlage weist sogar auf eine Prävalenz von Traumafolgestörungen bei geflüchteten Menschen von 30 bis 70 % hin.[8] Aus ärztlicher und psychotherapeutischer Sicht wirkt sich eine Abschiebung für diese Menschen immer retraumatisierend aus. Vor allem nächtliche Abschiebungserfahrungen können als Trigger fungieren, der Erinnerungen und damit verknüpfte intensive negative Gefühle stark reaktiviert und somit retraumatisierend wirkt. Bereits abgeklungene posttraumatische Beschwerdebilder, wie Schmerzzustände, Schlaf- und Konzentrationsstörungen, Albträume, Hyperarousals (Übererregung), Flashbacks und dissoziative Zustände, können dadurch erneut hervorgerufen werden und sich somit wieder manifestieren.[9] Das ist besonders dramatisch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Nachfrage nach psychotherapeutischer Behandlung, auch in Baden-Württemberg, deutlich höher ist, als das tatsächliche Versorgungsangebot.[10]

Immer wieder erreichen den Flüchtlingsrat Erfahrungsberichte von Menschen, die durchgängig unter der Angst vor einer Abschiebung leiden. Eine solche Angst existiert unter Schutzsuchenden zum Teil ganz unabhängig von ihrer aufenthaltsrechtlichen Situation und dem damit einhergehenden faktischen Risiko einer Abschiebung. Immer wieder wenden sich auch geflüchtete Menschen mit einem sicheren Aufenthaltsstatus oder einer aufgrund ihres Herkunftsstaates hohen Wahrscheinlichkeit für die Zuerkennung eines Schutzstatus im Rahmen des Asylverfahrens mit großer Angst vor einer Abschiebung an den Flüchtlingsrat. Diese permanente Unsicherheit löst psychischen Stress, bis hin zu Suizidgedanken, aus und verhindert eine Stabilisierung der psychischen Gesundheit.
Während einer Abschiebung verstehen Betroffene häufig nicht, was als nächstes passieren wird und leiden neben dieser Ungewissheit zusätzlich darunter, sich nicht von Freund*innen und Unterstützer*innen verabschieden zu können. Die große Angst vor Abschiebungen zehrt sich außerdem aus den mehrdimensionalen und schwerwiegenden Folgen für abgeschobene Personen nach Rückkehr in ihren Herkunftsstaat.[11] Über längere Zeit unter solchem extremen Stress zu stehen kann zu überschießender Blutdruckerhöhung, Herz-Kreislauferkrankungen und/oder einem metabolischen Syndrom führen, welches tödlich enden kann.[12]

Abschiebungen aus Landeserstaufnahmeeinrichtungen und anderen Gemeinschaftsunterkünften wirken sich nicht nur stark auf die abzuschiebenden Menschen selbst, sondern auch auf alle Anwesenden aus, die die Durchführung direkt miterleben oder mittelbar von ihr erfahren. Beispielsweise erreichen den

---

[6] Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BAfF), Gegen die Stigmatisierung psychisch erkrankter Geflüchteter, abrufbar unter: https://www.baff-zentren.org/aktuelles/gegen-die-stigmatisierung-psychisch-erkrankter-gefluechteter-perspektiven-aus-der-praxis-zu-aschaffenburg/, 2024.

[7] Leopoldina: Nationale Akademie der Wissenschaften, Stellungnahme: Traumatisierte Flüchtlinge - schnelle Hilfe ist jetzt nötig, 2018, S. 8; Zeitschrift für Klinische Psychologie und Psychotherapie, Prävalenz der Posttraumatischen Belastungsstörung (PTSD) und Möglichkeiten der Ermittlung in der Asylverfahrenspraxis, 2005, S. 13.

[8] Psychiatrische Praxis, Asylrecht und psychische Gesundheit: Eine interdisziplinäre Analyse des Zusammenwirkens medizinischer und juristischer Aspekte, 2016, S. 165.

[9] Arbeitskreis Flucht und Asyl der IPPNW Deutschland, IPPNW Report: Die gesundheitlichen Folgen von Abschiebungen, 2020, S. 22, 33 und Vicki Täubig, Totale Institution Asyl: Empirische Befunde zu alltäglichen Lebensführungen in der organisierten Desintegration, 2009, S. 66.

[10] Landesärztekammer Baden-Württemberg und Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg, Traumatisierte Geflüchtete: 3. Versorgungsbericht Baden-Württemberg, 2020, S. 15.

[11] Netzwerk Fluchtforschung, Warum Abschiebung keine einfache politische Lösung ist, abrufbar unter: https://fluchtforschung.net/warum-abschiebung-keine-einfache-politische-loesung-ist/, 2024 und Pro Asyl, Wenn es mitten in der Nacht an der Tür klopft, abrufbar unter: https://www.proasyl.de/news/wenn-es-mitten-in-der-nacht-an-der-tuer-klopft/, 2022.

[12] Pro Bleiberecht, Gesundheitliche Auswirkungen von Abschiebungen, abrufbar unter: https://bleiberecht-mv.org/de/2019/12/09/abschiebung-gesundheit/, 2019.

Flüchtlingsrat immer wieder Berichte über große Ängste von Menschen einer bestimmten Staatsangehörigkeit, nachdem eine Person derselben Staatsangehörigkeit aus einer Gemeinschaftsunterkunft abgeschoben wurde. Dabei spielen einerseits die existentiellen Ängste vor der eigenen Abschiebung eine große Rolle. Andererseits machen sich die Bewohner*innen häufig Sorgen um das Wohlbefinden und die Gesundheit der abgeschobenen Person. Diese Ängste und Sorgen haben eine destabilisierende Auswirkung auf die Psyche der Betroffenen. Sie wirken einem Gefühl der Sicherheit, welches für Menschen unmittelbar nach einer Flucht essenziell ist, entgegen. Herr Dr. Maitra kommentiert hierzu „Abschiebungen von Menschen haben Auswirkungen auf Freund*innen, Nachbar*innen und andere Anwesende, die in der Regel ähnlichen Begleit- und Fluchtumständen ausgesetzt waren. Die Abschiebung kann auch auf Dritte traumatisierend wirken und hier zu einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes führen." Ähnlich kommentiert Alva Träbert, Referent*in für besondere Schutzbedarfe und Advocacy der bundesweiten Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer die Auswirkungen des nächtlichen Vollzugs von Abschiebungen auf alle Anwesenden: „Ohnmacht und Angst. Auch wiederholt mitzuerleben, wie andere Geflüchtete aus Sammelunterkünften plötzlich abgeschoben werden, reißt seelische Wunden wieder auf und kann langfristige gesundheitliche Folgen haben – sowohl körperlich als auch psychisch."[13] Das Miterleben einer Abholung zur Abschiebung aus dem Zimmer einer Gemeinschaftsunterkunft führt letztlich häufig dazu, dass alle Bewohner*innen ihre Zimmer nicht (mehr) als sicheren Ort wahrnehmen. Zur Durchführungen von Abschiebungen in der Nacht berichten andere Bewohner*innen, dass es zum Teil sehr laut wird. Viele Menschen werden durch Hilferufe oder Weinen aus dem Schlaf gerissen und befürchten, selber mitgenommen zu werden. Dadurch entstehen mindestens am Folgetag Ermüdungserscheinungen. Eltern beklagen die stressvollen Auswirkungen für ihre Kinder. Für Kinder und Jugendliche ist das Miterleben von polizeilichen Einsätzen zur Durchführung von Abschiebungen und der damit verbundene permanente Stress besonders belastend.[14]

Durch das Miterleben von Abschiebungen anderer und das damit einhergehende Gefühl der Unsicherheit sinkt häufig das Vertrauen in die deutschen Behörden, insbesondere in die Polizei. So kann es dazu kommen, dass geflüchtete Menschen sich aufgrund solcher Erfahrungen vermehrt zurückziehen und gegenüber Personen, die sie in ihrer prekären Lebenslage unterstützen könnten (wie der Sozial- und Verfahrensberatung, Ärzt*innen und Seelsorger*innen) skeptisch bleiben. Das Misstrauen gegenüber Polizei und Behörden kann außerdem schwerwiegende Folgen haben. Es kann zum Beispiel dazu führen, dass Betroffene sich im Rahmen der Anhörung des Asylverfahrens nicht ausreichend öffnen können, Gewalttaten nicht angezeigt werden oder Traumata verstärkt anstatt geheilt werden.

Psychische Belastung von Abschiebungen reduzieren

Herr Dr. Maitra gibt grundsätzlich zu bedenken: „Eine Verminderung der Belastung wäre allenfalls zu erwarten, wenn eine Ankündigung der Maßnahme mit flankierenden Absicherungen im Zielland erfolgte. Grundsätzlich ist es aber schwer vorstellbar, dass Abschiebungen nicht belastend sein können." Dennoch könnte der belastende Effekt von Abschiebungen zumindest ansatzweise verringert werden, wenn diese nicht mehr nachts stattfinden würden. Das Wissen darum, sich in einem gewissen nächtlichen Zeitraum für ein paar Stunden ausruhen und erholen zu können, würde dazu beitragen, die Schlafqualität Betroffener, die aufgrund der in Gemeinschaftsunterkünften herrschenden Bedingungen ohnehin regelmäßig leidet[15], zu verbessern und könnte somit einen positiven Effekt auf ihre psychische Gesundheit haben. So kommt auch der IPPNW-Bericht zu dem Schluss: „Nächtliche Abschiebungen ohne Ankündigung müssen aufhören,

[13] Netzwerk für traumatisierte Flüchtlinge in Niedersachsen e.V., Nächtliche Abschiebungen und 3 Jahre eingeschränkte Gesundheitsleistungen – Fatale Folgen für Geflüchtete, abrufbar unter: https://www.ntfn.de/naechtliche-abschiebungen-und-3-jahre-eingeschraenkte-gesundheitsleistungen-fatale-folgen-fuer-gefluechtete/, 2024.

[14] Landesarbeitsgemeinschaft Mädchen*arbeit NRW, Sammelunterkünfte – (k)ein Schutzort?, abrufbar unter: https://maedchenarbeit-nrw.de/wp-content/uploads/2021/05/Stellungnahme_Maedchen_nach-Flucht.pdf, 2021, S. 2 und Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BAfF), Living in a box: Psychosoziale Folgen des Lebens in Sammelunterkünften für geflüchtete Kinder, 2020, S. 20, 49.

[15] Fluchtaspekte, Brandmaier/Fiedmann (Hrsg.), Menschenrechtsbasierte Soziale Arbeit in Sammelunterkünften, 2029, S. 41-42.

besonders in Wohnheimen und Aufnahmeeinrichtungen. Sie terrorisieren alle Bewohner*innen und zerstören das Vertrauen in den Rechtsstaat und den einzigen Rückzugsort.“[16] Den Flüchtlingsrat erreichten Berichte darüber, dass Abschiebungen aus Landeserstaufnahmeeinrichtungen vereinzelt tagsüber stattfanden, wenn Personen nachts mehrfach nicht angetroffen wurden. Aus menschenrechtlicher Perspektive bleibt unverständlich, wieso nicht zumindest ein umgekehrtes Vorgehen die Regel ist. Diese Ansicht wird dadurch bekräftigt, dass geplante Abschiebungen regelmäßig aus unterschiedlichsten, u.a. organisatorischen Gründen, scheitern. Dazu gehören zum Beispiel das nicht rechtzeitige Ausstellung des Reisedokuments/Passersatzpapiers von der Auslandsvertretung des Zielstaates, die Stornierung eines gebuchten Fluges durch die Luftverkehrsgesellschaft oder die Verschiebung einer geplanten begleiteten Rückführung durch die Bundespolizei. Das „Nicht-Antreffen“ der ausreisepflichtigen Menschen ist folglich nur ein Grund von vielen für das mögliche Scheitern einer Abschiebung.[17]

Um ein Mindestmaß an Sicherheitsgefühl innerhalb des vermeintlichen Schutzraums der Gemeinschaftsunterkunft gewähren zu können, muss beim Vollzug der Abschiebung darüber hinaus das tatsächliche und vor allem ein unangekündigtes und plötzliches Eindringen in die Räumlichkeiten des ausreisepflichtigen Menschen vermieden werden. Auch die Anzahl der anwesenden Beamt*innen sollte auf ein Mindestmaß beschränkt werden, um die Situation weniger bedrohlich zu gestalten.

Um die Beachtung verfassungsrechtlicher Vorgaben sicherzustellen, wäre die verpflichtende Anwesenheit von unabhängigen Kontrollorganen mit klaren Kompetenzen bei dem Vollzug von Abschiebungen denkbar. Während die Abholung aus den Zimmern häufig ohne jegliche Beobachtung stattfindet, existiert an verschiedenen deutschen Flughäfen bereits eine etablierte Abschiebungsbeobachtung, bei welcher durch die Anwesenheit nichtstaatlicher Akteur*innen präventiv verhindert werden soll, dass die Menschenwürde und weitere Menschenrechte der Betroffenen verletzt werden.[18]

Darüber hinaus können Begleitumstände von Abschiebungen, wie die Anwendung von Zwangsmitteln wie Fixierung, die gesundheitliche Gefährdung der Betroffenen laut Herr Dr. Maitra deutlich verschärfen. Solche Maßnahmen sollten aus Perspektive des Flüchtlingsrates daher stets vermieden werden.

Für die Betroffenen bedeutet eine Abschiebung letztendlich, gegen ihren Willen und mit Gewalt in einen anderen Staat verfrachtet zu werden. Das hat weitrechende Konsequenzen für ihre weiteren Lebensverläufe. Diese existenzielle Bedrohung der Abschiebung hängt wie ein Damoklesschwert über den Leben zahlreicher potenziell abschiebbarer Menschen in Deutschland, darunter vielen geflüchteten Menschen, die in Sammelunterkünften leben. Um das der Durchführung einer Abschiebung inhärente (Re-)Traumatisierungspotenzial für alle direkt und indirekt Betroffenen soweit wie möglich zu reduzieren, muss die relative Sicherheit, die geflüchtete Menschen mit ihrem Zimmer in der Unterkunft verbinden, geschützt werden.

[16] Arbeitskreis Flucht und Asyl der IPPNW Deutschland, IPPNW Report: Die gesundheitlichen Folgen von Abschiebungen, 2020, S. 73.
[17] Landtag von Baden-Württemberg, Drucksache 17/4218: Abschiebungshaft und Abschiebehaftanstalt Pforzheim, 2023, S. 6.
[18] Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V., Handreichung: Abschiebungen aus der Flüchtlingsunterkunft, S. 16.